



Merkblatt

ZUR TEILNAHME AN KIRMESVERANSTALTUNGEN DER STADT BORNHEIM



Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zulassung	3
2.	Bewerbungsfrist / Ansprechpartner	3
3.	Inhalt der Bewerbung	3
4.	Auswahlverfahren	3
5.	Gebühren	5
6.	Öffnungszeiten	5
7.	Energieversorgung	5
8.	Wasserversorgung	6
9.	Reinigung des Kirmesplatzes	6
10.	Abstellen der Begleitfahrzeuge für die Dauer der Kirmesveranstaltung	6
11.	Platzverteilung / Aufbau der Fahrgeschäfte	7
12.	Information der Stadt Bornheim über die Abnahme Fliegender Bauten	8
13.	Hinweise zum Ausschank von alkoholischen Getränken	9

1. Zulassung

Jeder, der dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Volksfestes im Sinne des § 60b Gewerbeordnung (GewO) angehört, ist nach Maßgabe der Vorschriften der GewO zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

2. Bewerbungsfrist / Ansprechpartner

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens bis zum **13.01.2019** schriftlich an den

Bürgermeister der Stadt Bornheim
 Amt 3 Bürger- und Ordnungsamt
 Herr Wagner
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim

zu richten.

Tel: 02222/945-160
 Fax: 02222/91995-163
 E-Mail: denis.wagner@stadt-bornheim.de

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

Do. zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr

weitere Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

3. Inhalt der Bewerbung

Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers und telefonische Erreichbarkeit anzugeben. Zum jeweiligen Geschäft sind Art, Frontmeter, Tiefe, Höhe und der notwendige Stromanschluss unbedingt anzugeben, sowie ein Foto des Geschäftes beizufügen. Der Antragsteller hat auf Verlangen den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu führen.

4. Auswahlverfahren

Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der vorhandenen Fläche durch schriftlichen Bescheid nach folgenden Gesichtspunkten:

- Größe des Kirmesplatzes
- Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes
- Attraktivität des Standes
- Zuverlässigkeit des Antragstellers
- Bereitschaft des Antragstellers, sich (auch) an kleineren Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet zu beteiligen
- Antragsteller mit bekannten und bewährten Angeboten, die seit mindestens 5 Jahren an der jeweiligen Veranstaltung teilgenommen haben, sollen zugelassen werden
- Daneben soll Neubewerbern die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben werden. Mehrfach abgelehnte Neubewerber sollen bei gleichartigen Angeboten bevorzugt berücksichtigt werden
- Mehrfachanträge desselben Antragstellers für ein und dieselbe Veranstaltung sind nur dann zulässig, wenn sie zur Vielfalt und Attraktivität der Veranstaltung beitragen
- Volksfeste und Jahrmärkte sollen geprägt sein von Fahr- und Belustigungsgeschäften
- Geschäfte, die ausschließlich dem Verzehr von Speisen und Getränken dienen, sollen zusammen nicht mehr als 1/5 der Anbieter (i.d.R. jeweils ein Imbiss und ein Ausschank pro Kirmesveranstaltung) ausmachen

5. Gebühren

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002, geändert am 02.04.2007:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Überlassung eines Standplatzes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die anteilige Inanspruchnahme von öffentlichen Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen aus Anlass von Volksfesten, die von der Stadt Bornheim veranstaltet werden, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Bezeichnung der Gruppe, die Art des Volksfestes, der lfd. Meter der längsten Seite des Schaustellergeschäftes, bei runden oder ähnlichen Geschäften die Meterzahl des Schaustellergeschäftes im Durchmesser.

Bei den Volksfesten wird unterschieden zwischen Großkirmes, Kleinkirmes und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

Die Art des Volksfestes ergibt sich aus dem Marktverzeichnis. Das Marktverzeichnis wird von der Stadt Bornheim als Ordnungsbehörde jährlich neu erstellt und liegt beim Fachbereich 5 - Ordnung und Soziales, Bürgerservice - zur Einsichtnahme offen.

(2) Die Ortschaften werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A	Bornheim
Gruppe B	Merten, Roisdorf, Sechtem, Waldorf
Gruppe C	Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Rösberg, Uedorf, Walberberg, Widdig

Gruppe	Kirmes	
	Imbiss pauschal	übrige Geschäfte je m
A	75,00 €	9,00 €
B	75,00 €	6,00 €
C	75,00 €	0,00 €

§ 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen

(1) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind diejenigen, denen ein Standplatz überlassen und die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen ermöglicht wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerinnen.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Standplatzes durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Nehmen Antragsteller/Antragstellerinnen ihre Bewerbung um einen Standplatz vor Erteilung eines Bescheides zurück, wird keine Gebühr erhoben. Die Rücknahme der Bewerbung bedarf der Schriftform.

§ 5 Nichtbenutzung

(1) Wird der Standplatz nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Wird der Standplatz nicht benutzt, wird lediglich eine Gebühr in Höhe von 60 % der in § 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

6. Öffnungszeiten

Soweit Märkte an Sonn- und Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen. Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muss in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen (§ 5 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz NW)

Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten

Zum Schutze der Nachtruhe sind nach § 9 Landes Immissionsschutzgesetz (LImSchG) grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Ausnahmeregelung gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung der Stadt Bornheim vom 07.02.1990:

In den einzelnen Ortschaften sind aus Anlass der örtlichen Groß- bzw. Kleinkirmes in den u. a. Zeiten Betätigungen erlaubt, die geeignet sind, die nächtliche Ruhe zu stören.

1. örtlichen Großkirmes		
vom Samstag zum Sonntag :		20:00 Uhr bis 03:00 Uhr
vom Sonntag zum Montag	}	09:00Uhr bis 03:00 Uhr
vom Montag zum Dienstag		
vom Dienstag zum Mittwoch		
mittwochs		19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
2. örtlichen Kleinkirmes		
der Tag vor dem Kirmestag		20:00 Uhr bis 03:00 Uhr
vom Kirmestag zum folgenden Tag		09:00 Uhr bis 03:00 Uhr

Grundsätzlich besteht die Regelung, dass die Kirmesveranstaltung gemeinsam von allen vertretenen Schaustellern geöffnet und geschlossen wird.

7. Energieversorgung

Bei einigen Veranstaltungsplätzen in Bornheim ist die Erstellung eines kurzzeitigen Netzanschlusses durch den Energieversorger (RheinEnergie AG) erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich derzeit auf 297,50 € (incl. MwSt) pro Anschluss an Kabelverteilerschrank/Ortsnetzstation/Freileitungsmast und werden auf die einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung umgelegt. Werden weitere Stromverteiler in einem Arbeitsgang angeschlossen, berechnet der RheinEnergie AG pro Verteiler jeweils 95,20 €. Hinzu kommt der Leistungspreis nach Stromverbrauch.

Der Netzanschluss der einzelnen Geschäfte muss durch einen Elektromeisterbetrieb erfolgen.
Der Betrieb

Elektro Hönighausen-Gebertz GmbH
Marktstraße 35
53229 Bonn
Tel. : 0228 / 482181
Fax.: 0228 / 482101
Email: info@ehg-bonn.de
www.ehg-bonn.de

wird die Anschlüsse für sämtliche Kirmesveranstaltungen vornehmen.

Anschluss	Einzelpreis in Euro
Schuko 230 Volt	55,00 €
CEE 16 A	65,00 €
CEE 32 A	75,00 €
CEE 63 A	90,00 €
Anschluss bis 125 A	125,00 €
Anschluss bis 160 A	160,00 €
Anschluss bis 200 A	200,00 €

alle Preise zzgl. MwSt.

8. Wasserversorgung

Hierzu wenden Sie sich bitte an den:

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim
02227/9320-0

Schmutzwasser darf ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal ist strengstens verboten!

9. Reinigung des Kirmesplatzes

Der jeweilige Kirmesplatz ist besenrein zu verlassen. Angefallener Müll ist durch die Schausteller zu entsorgen. Sofern dies unterlassen wird, werden die Kosten der Reinigung nachträglich auf die teilnehmenden Schausteller umgelegt.

10. Abstellen der Begleitfahrzeuge für die Dauer der Kirmesveranstaltung

Packwagen, Zugmaschinen und sonstige Begleitfahrzeuge können, sofern unmittelbar am Veranstaltungsort kein Platz vorhanden ist, für die Dauer der Kirmesveranstaltung in Bornheim auf dem Wirtschaftsweg (siehe schraffierte Fläche) parallel zum Sechtemer Weg abgestellt werden.



Sechtemer Weg,
53332 Bornheim

11. Platzverteilung / Aufbau der Geschäfte

Die Termine für die Platzverteilung werden den Schaustellern schriftlich durch die Stadt Bornheim mitgeteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein vorheriges Aufbauen der Geschäfte auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt ist, da erst ab o. g. Terminen die Gelände für die Veranstaltung der Kirmes freigegeben werden.

Einhaltung der Nachtruhe

Zum Schutze der Nachtruhe sind nach § 9 Landes Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Beschwerden über nächtliche Auf- und Abbauarbeiten im Zusammenhang mit den Kirmesveranstaltungen gekommen. Daher wird gebeten, auf nächtliche Auf- und Abbauarbeiten zu verzichten.

12. Information der Stadt Bornheim über die Abnahme Fliegender Bauten

Fliegende Bauten, dazu zählen insbesondere Zelte und (Kirmes-) Hochfahrgeschäfte (Achterbahn usw.), werden durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bornheim abgenommen.

Die Abnahmen sind frühzeitig zu beantragen.

In der Vergangenheit wurde bei diesen Abnahmen der Aufbau einiger Fahrgeschäfte und Zelte beanstandet, so dass die Inbetriebnahme leider untersagt werden musste. Außerdem lag in einigen Fällen kein gültiges Prüfbuch vor.

Um Schwierigkeiten zu vermeiden und Unfällen vorzubeugen, werden im Interesse der Benutzer von Fliegenden Bauten die Antragsteller um die Beachtung folgender unerlässlicher Forderungen gebeten.

1. Es dürfen nur Zelte oder Fahrgeschäfte aufgestellt werden, deren Genehmigung noch gültig ist bzw. rechtsgültig verlängert wird.
2. Das zugehörige vollständige Prüfbuch ist zur Einsichtnahme und Eintragung bereit zu halten.
3. Die bauaufsichtliche Abnahme kann nur am Donnerstag oder Freitag vor dem Eröffnungstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Terminabsprache erfolgen. Die für die Abnahme erforderlichen Arbeiten müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Ansprechpartner bei Amt 6:
Herr Girgsdies Tel. 02222/945 – 303

Ist die Abnahme wegen der Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte in Frage gestellt, kann die Nutzung oder Inbetriebnahme der Aufbauten untersagt werden. Ggf. muss auch mit einer behördlichen Versiegelung gerechnet werden.

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m².

Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die AntragstellerIn ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die AntragstellerIn ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

Gem. § 65 (1) 40 BauO NW sind bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind, genehmigungsfrei. Dies gilt nicht für Tribünen.

STADT BORNHEIM
Fachbereich Städtebau
Stand: Juni 2010

13. Hinweise zum Ausschank alkoholischer Getränke

Zum Ausschank von **alkoholischen Getränken für den sofortigen Verzehr** benötigen Sie eine **Gaststättenkonzession** nach dem Gaststättengesetz.

Aus besonderem Anlass, wie z. B. einer Kirmesveranstaltung, kann diese Erlaubnis auch in Form einer sog. **Gestattung** unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend (für die Dauer der Veranstaltung) erteilt werden.

Diese Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn Sie im Besitz einer Reisegewerbekarte sind!

Auch Gastwirte, die außerhalb der in der Gaststättenkonzession aufgeführten Räumlichkeiten alkoholische Getränke ausschenken möchten, benötigen eine zusätzliche Erlaubnis (Gestattung).

Hierzu ist 21 Tage vor der Veranstaltung ein (i. d. R. gebührenpflichtiger) Antrag zur Genehmigung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis zu beantragen.

Diesen Antrag erhalten Sie bei der

Stadt Bornheim
Abteilung 3.3 Ordnungswesen
Frau Thomas
Rathausstr. 2
53332 Bornheim
Tel: 02222/945-159

Auszug aus dem Gaststättengesetz (GastG)

§ 2 Abs. 1 GastG **Erlaubnis**

Wer ein Gaststättengewerbe (= Ausschank von alkoholischen Getränken zum sofortigen Verzehr) betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nicht-rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

§ 12 Abs. 1 GastG **Gestattung**

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.